



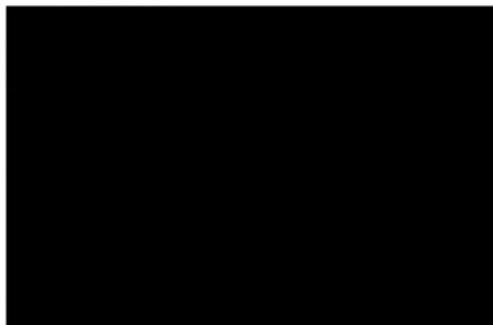
Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **1 U 2257/20**
Landgericht Dresden, 5 O 366/20

Verkündet am: 09.03.2022


Justizsekretär
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit



- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:



gegen



- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwaltskanzlei Krüger, Weinhold-Arkade 2, 04442 Zwenkau, 

wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]
Richterin am Landgericht [REDACTED] und
Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED]

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.01.2022 am 09.03.2022

für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Dresden vom 16.10.2020, Az.: 5 O 366/20, in Ziffer 1. wie folgt abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 10,48 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.03.2020 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 99,60 € zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.03.2020 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
- III. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
- IV. Dieses Urteil und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
- V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten materiellen und immateriellen Schadenersatz nach einem Sturz am 16.07.2019 auf einem Gehweg [REDACTED]. Die Klägerin behauptet, über eine Schnur, die über einen Parkweg wegen dort ausgeführter Heckenschnittarbeiten gespannt war, gestürzt zu sein.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil es darin keine Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten gesehen hat.

Hiergegen richtete sich die Berufung der Klägerin.

Von der weiteren Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 540 Abs. 1, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

II.

1.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere wurde sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet, §§ 517 ff. ZPO.

2.

In der Sache hat die Berufung nur hinsichtlich eines geringen Teils Erfolg.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte lediglich einen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 10,48 € aus §§ 280 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB, 249 BGB aufgrund des streitgegenständlichen Vorfalles vom 16.07.2019.

2.1

Der Beklagten liegt eine unfallursächliche schuldhaftige Verletzung sowohl der vertraglichen als auch der deliktischen Verkehrssicherungspflicht zur Last.

a)

Zwischen den Parteien ist ein Vertragsverhältnis zustande gekommen, als die Klägerin das Entgelt für den Besuch der Parkanlage entrichtet hat, das nebenvertragliche Pflichten (§ 280 BGB) der Beklagten, zu denen die Verkehrssicherungspflichten zählen, begründet.

Daneben besteht eine deliktische Verantwortlichkeit für Verkehrssicherungspflichten. Die Beklagte muss sich das objektive Tun ihrer Mitarbeiter, die die unfallursächliche Schnur spannten, nach § 831 BGB zurechnen lassen.

Der deliktische und der vertragliche Schadenersatzanspruch sind in ihrer Rechtsfolge hier ebenso deckungsgleich wie der Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflichten, so dass es einer weiteren Differenzierung nicht bedarf.

b)

Den Verantwortlichen für eine Gefahrenquelle trifft die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Maßnahmen vorzunehmen, um andere vor Schaden zu bewahren (BGH, Urt. v. 13.06.2017, Az.: VI ZR 195/16, juris). Gemeint sind diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schaden zu bewahren (BGH, Urt. v. 02.10.2012, Az.: VI ZR 311/11, juris; BGH, Urt. v. 23.04.2020, Az.: III ZR 251/17 m.w.N., juris). Haftungsbegründend wird eine Gefahr erst dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Möglichkeit ergibt,

dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können (BGH, Urt. v. 09.09.2008, VI ZR 279/06, juris).

c)

Gemessen an diesen Maßstäben hat die Beklagte gegen die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht verstoßen, weil ihre Mitarbeiter bei Heckschneidearbeiten im Park [REDACTED] eine Maurerschnur über einen Parkweg gespannt haben. Zwar war für einen Besucher erkennbar, dass im fraglichen Parkbereich Heckenschneidearbeiten stattfanden. Der mittig auf dem Weg aufgestellte Pylon und der Grünabfall des Heckenschnittes machten dies deutlich. Der Weg war dadurch aber nicht für jeden Besucher zweifelsfrei als gesperrt anzusehen. Aufgrund des Gesamtbildes musste ein die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten lassender, vernünftiger Mensch jedenfalls nicht mit einer Stolpergefahr wie der vorliegenden rechnen. Die Schnur war aufgrund ihrer geringen Stärke nur bei besonderer Aufmerksamkeit, jedenfalls aber nicht beiläufig, sicher erkennbar. Die Bediensteten der Beklagten mussten bei Einrichtung der Absperrung davon ausgehen, dass Besucher des Parks durch den Park und die darin befindlichen Gegenstände und Pflanzen in ihrer Aufmerksamkeit in besonderem Maße abgelenkt sind, sich besonders geschützt wähnen und für den Fall einer Absperrung mit einer deutlich besser erkennbaren Markierung (zB handelsüblichem Absperrband) rechnen würden. Das durften die Besucher auch unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten erwarten. Denn es wäre der Beklagten ein Leichtes gewesen, wollte sie den Weg absperren, hierfür ein entsprechendes orange-weißes Absperrband statt der dünnen Schnur zu verwenden.

Für Besucher wie die Geschädigte war zwar aufgrund des Pylons und des Grünschnitts ausreichend erkennbar, dass hier Heckenschneidearbeiten erfolgten, weshalb sie vor diesen gewarnt war. Die Klägerin ist aber nicht wegen der Heckenschneidearbeiten gestürzt, sondern aufgrund der gespannten Schnur, die nicht gut erkennbar war. Ein aufmerksamer Besucher konnte zudem sowohl durch den Pylon als auch die Heckenschneidearbeiten von der schwer erkennbaren Schnur abgelenkt werden. Der Pylon konnte daher nicht ausreichend vor der Sturzgefahr durch die Schnur warnen. Dass man die Schnur bei gehöriger Aufmerksamkeit andererseits hätte erkennen und sich hätte fragen müssen, ob der Weg überhaupt begangen werden darf, schließt die Verkehrssicherungspflichtverletzung nicht aus. Dieses wird vielmehr im Rahmen des Mitverschuldens entsprechend zu berücksichtigen sein. Die verwendete Schnur war jedenfalls in einem öffentlichen Park, der Besucher mit seinen Sehenswürdigkeiten anlockt, nicht für eine Wegabspernung geeignet.

2.2

Der Senat geht aufgrund der Aussage [REDACTED] des Ehemanns der Klägerin, in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht davon aus, dass die Klägerin über die Absperrschnur gestürzt ist und sich dabei die streitgegenständliche Verletzung zugezogen hat.

Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen oder der Glaubhaftigkeit seiner Aussage bestehen nicht. Solche sind auch beklagtenseits nicht vorgetragen worden. Vielmehr räumte der Zeuge auch Wahrnehmungslücken ein. Er führte konkret aus: „Als meine Frau direkt bei den Pylonen war, ist sie plötzlich gestürzt, ohne dass ich sofort den Grund erkennen konnte. ... Sie ist wohl rechts an dem Pylon vorbeigegangen. Ganz genau weiß ich das aber nicht mehr. Später habe ich dann gesehen, dass eine Schnur quer über den Weg gespannt war, in den wir abbiegen wollten. Ich hatte den Pylon noch nicht erreicht, als meine Frau gestürzt ist. ...“

Ebenso wie die Klägerin bestätigt der Zeuge, dass er, wie sie, davon ausgegangen war, dass die Pylonen vor dem Heckenschnitt warnen. Denn in der Nähe des ersten Pylons waren zwei Laubhaufen. Ebenso sei am Laubhaufen eine weiterer Pylon gewesen, die Schnur habe sie nicht gesehen, da beide recht groß seien und sich vor allen Dingen den Park und nicht den Boden direkt vor ihnen angeschaut hätten.

Die Aussage des Zeugen deckt sich mit den Angaben seiner Ehefrau, ohne dass die Angaben einstudiert wirken.

2.3

Für die Kausalität dieser Pflichtverletzung für den streitgegenständlichen Unfall streitet zudem der Anscheinsbeweis.

Ein solcher ist immer dann gegeben, wenn das Schadensereignis nach allgemeiner Lebenserfahrung eine typische Folge der Pflichtverletzung darstellt. Dies gilt nicht nur bei der Verletzung von Schutzgesetzen, sondern auch bei der Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht (BGH, Urt. v. 14.12.1993, Az.: VI ZR 271/93, juris). Typische Folge der Absperrung eines Weges mit einer in geringer Höhe über dem Boden gespannten Schnur ist, dass jemand darüber stolpert und stürzt. Die Beklagte hat den Anscheinsbeweis nicht erschüttern können. Weder erfolgte entsprechender Vortrag noch sind sonstige Anhaltspunkte, die gegen den Anscheinsbeweis sprechen könnten, ersichtlich

Die Kausalität ist daher im Zusammenhang mit der nicht anzuzweifelnden Aussage des Zeugen [REDACTED] dass die Klägerin an der Gefahrenstelle gestürzt ist, anzunehmen.

2.4

Die Beklagte handelte auch schuldhaft. Denn die objektive Pflichtverletzung indiziert die Verletzung der inneren Sorgfalt (BGH, Urt. v. 11.03.1986, Az.: VI ZR 22/85, juris).

3.

Der Senat ist davon überzeugt, dass die Klägerin infolge ihres Sturzes über die Schnur eine schmerzhafteste Handgelenksprellung erlitten hat, deren Beschwerden in der Folgezeit durch die Beschwerden einer bereits zuvor vorhandenen und später zu einem nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt aktivierten Rhizarthrose abgelöst wurden. Indes konnte der Senat nach Einholung des vom Gericht beauftragten Gutachtens [REDACTED] vom 18.10.2021 und dessen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 26.01.2022 nicht zu der Überzeugung gelangen, dass sich die Klägerin bei dem streitgegenständlichen Unfallereignis eine Handgelenksfraktur zugezogen hat, die ursächlich für alle geschilderten Beschwerden ist.

Der Nachweis des Haftungsgrundes, dementsprechend das Vorbringen, der Unfall habe zu einer Primärverletzung und damit zu einer Körperverletzung des Klägers (haftungsbegründende Kausalität) geführt, unterliegt den strengen Anforderungen des Vollbeweises gemäß § 286 ZPO. Hiernach erfordert die Überzeugungsbildung des Richters keine absolute oder unumstößliche Gewissheit und auch keine „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“, sondern nur einen für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet (ständige Rechtsprechung, etwa BGH, Urt. v. 17.02.1970, Az.: III ZR 139/67, BGHZ 53, 245 (256); BGH, Urt. v. 28.01.2003 Az.: VI ZR 139/02, NJW 2003, 1116 (1117)). Demgegenüber beurteilt sich die Frage, ob über eine festgestellte Primärverletzung hinaus der Unfall auch für Beschwerden des Klägers ursächlich ist, die sich als Folgewirkung darstellen (haftungsausfüllende Kausalität) nach den Maßgaben des § 287 ZPO. Hiernach ist der Richter in seiner Überzeugungsbildung freier gestellt (ständige Rechtsprechung des BGH). Es genügt zur Überzeugung des Bestehens des Ursachenzusammenhangs je nach Einzelfall eine höhere bzw. deutlich höhere Wahrscheinlichkeit (BGH, Urt. v. 28.01.2003, Az.: VI ZR 139/02, NJW 2003, 1116; NJW-RR 2009, 409; OLG Schleswig, Urt. v. 06.07.2006, Az.: 7 U 148/01, NZV 2007, 203; OLG Brandenburg, Urt. v. 25.09.2008, Az.: 12 U 17/08, juris). Nach § 287 ZPO muss eine hinreichende Gewissheit bestehen, dass diese Folge ohne den Unfall nicht eingetreten wäre (BGH, Urt. 11.11.1997, Az.: VI ZR 376/96, juris; Urt. v. 16.11.1999, Az.: VI ZR 257/98, NJW 2000, 862, 863).

Der Senat kann hier nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, dass die sturzbedingte Verletzung, die Prellung des Handgelenks, die langanhaltenden Beschwerden verursacht hat.

Die erforderliche hinreichende Gewissheit, dass diese Folge ohne den Unfall nicht eingetreten wäre, besteht gerade nicht. Der Sachverständige hat bestätigt, dass die Rhizarthrose bereits lange Zeit vor dem Unfall bestanden hat und erst nach dem Unfall aktiviert worden ist.

Der Sachverständige [REDACTED] hat für den Senat nachvollziehbar und fachlich fundiert dargestellt, dass er eine Fraktur des Handgelenks infolge des Sturzes aufgrund der ihm vorliegenden röntgenologischen und MRT-Untersuchungen gerade nicht feststellen kann, weshalb nur von einer Handgelenksprellung infolge des Sturzes ausgegangen werden kann. Diese Aussage wird letztlich dadurch gestützt, dass auch die unfallaufnehmende Ärztin im Diakonissenkrankenhaus Dresden am Unfalltag eine Prellung und keine Fraktur erkannt hat. Eine Fraktur wurde erst und nur durch den behandelnden Arzt [REDACTED] am 30.07.2019 diagnostiziert. Diese Diagnose ist jedoch für den Senat anhand des Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] nicht verifizierbar. So hat der Sachverständige [REDACTED] in seinem Gutachten ausgeführt: „Im Rahmen der gutachterlichen Beurteilung der radiologischen Aufnahme ist eine sichere Fraktur im Bereich des Radius nicht erkennbar.“ Weiter geht der Sachverständige davon aus, dass die Unfallröntgenaufnahmen bereits eine ausgeprägte Rhizarthrose zeigen, auch im Bereich des Gelenks zwischen großem Vieleckbein und Kahnbein. Am Unfalltag zeigten sich bereits deutliche degenerative Veränderungen, wobei diese Röntgenaufnahmen im Vergleich zu späteren, auch unter Berücksichtigung der verschiedenen Aufnahmetechnik, keine wesentlichen Veränderungen aufweisen. Zusammenfassend stellt der Sachverständige fest, dass eine Arthrose im Daumensattelgelenk als auch im Gelenk zwischen großem Vieleckbein und Kahnbein bereits am Unfalltag vorgelegen hat. Das MRT des rechten Handgelenks vom 23.03.2021 zeigt weiterhin eine Rhizarthrose, die aufgrund der subchondralen Ödematisierung als mäßig gradig aktiviert beurteilt wurde. Im MRT sind weitere Resorptionszysten im Os lunatum und Os capitatum als Ausdruck weiterer arthrotischer Veränderungen erkennbar. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit hat nach seiner Einschätzung eine Frakturlinie im Bereich des Processus styloideus radii nicht vorgelegen. Die beschriebene Minderung der Knorpelhöhe ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die bereits vor dem Unfall vorhandenen degenerativen Veränderungen - auch im Bereich des Handgelenks - zurückzuführen. Die radiologischen Untersuchungen weisen nach orthopädisch-unfallchirurgischer gutachterlicher Beurteilung die typischen Merkmale einer traumatischen Knorpelverletzung nicht auf, sondern sind im Rahmen einer vorliegenden mäßiggradigen arthrotischen Veränderung mit diffuser Knorpelausdünnung zu beurteilen.

In der mündlichen Anhörung vor dem Senat bestätigte der Sachverständige [REDACTED] seine Angaben und erläuterte nachvollziehbar, wie er zu diesen gekommen ist. Er hat dabei

näher beschrieben, dass er die ihm vorgelegten Röntgenbilder auf einem Diagnosemonitor mit einer digitalen Lupe untersucht hat und dabei für ihn keinerlei Spuren eines Haarrisses erkennbar gewesen seien. Er hat bekräftigt, dass er den langanhaltenden Verlauf aus sachverständiger Sicht nach Analyse der Röntgen- und MRT-Aufnahmen nicht als Unfallfolge nachweisen kann. Man erkenne, dass die Rhizarthrose zunächst nicht aktiviert war. Zwar sei theoretisch möglich, dass die Rhizarthrose durch den Unfall aktiviert worden ist. Dazu ließen sich aber keine Aussagen treffen, da genauso gut möglich sei, dass der Unfall lediglich eine Prellung hervorgerufen hat und später schicksalhaft die Arthrose aktiviert wurde, mithin die Beschwerden der schweren Handgelenksprellung später in die der schicksalhaften Arthrose übergegangen sind.

Der Sachverständige [REDACTED] hat die Klägerin eingehend untersucht und die vorhandenen Röntgen- und MRT-Aufnahmen ausführlich ausgewertet. An seiner Fachkunde bestehen keine Zweifel. Er unterhält eine medizinische Begutachtungspraxis im Bereich Orthopädie und Unfallchirurgie mit dem Schwerpunkt Handchirurgie. Auch klägerseits werden hiergegen keine Bedenken geäußert.

Bei der persönlichen Anhörung war der Sachverständige - wie schon zuvor in seinem ausführlichen schriftlichen Gutachten - ausgesprochen kompetent und konnte auf verschiedenste Nachfragen nachvollziehbar in sich schlüssige Erklärungen für die vorliegende Situation geben.

Der Senat ist nach der persönlichen Anhörung der Klägerin und der Schilderung ihrer Beschwerden davon überzeugt, dass die Klägerin unter den von ihr beschriebenen Schmerzen und Beeinträchtigungen in ihrem Handgelenk leidet. Er konnte aber nicht die hinreichend sichere Überzeugung davon erlangen, dass die langanhaltenden Beschwerden der Klägerin auf den Sturz und einen dabei erlittenen Handgelenksbruch zurückzuführen sind. Vielmehr spricht die Schilderung des Sachverständigen zu den möglichen Ursachen auch aufgrund des ihm von der Klägerin beschriebenen wechselhaften Verlaufs dafür, dass die unfallunabhängige schicksalhafte Aktivierung der Rhizarthrose die lang anhaltenden Beschwerden verursacht hat.

4.

Die Klägerin kann von der Beklagten die ihr unfallbedingt entstandenen Schäden unter Berücksichtigung eines ihr anzulastenden Mitverschuldens in Höhe von 50 % mithin 10, 48 EUR ersetzt verlangen.

4.1

Der Klägerin fällt ein unfallursächliches Mitverschulden zur Last, welches mit 50 % zu bemessen ist.

a)

Eine Anspruchskürzung nach § 254 BGB setzt voraus, dass der Geschädigte an der Entstehung des Schadens zurechenbar mitgewirkt hat im Sinne eines Verstoßes gegen die gebotene Eigenvorsorge. Wer diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die nach Lage der Dinge erforderlich scheint, um sich selbst vor Schaden zu bewahren, muss nach Treu und Glauben eine Kürzung seines Anspruchs hinnehmen (BGH, Urt. v. 17.06.2014, Az.: VI ZR 281/13, juris). Das ist dann anzunehmen, wenn der Verletzte diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigener Schäden pflegt (BGH, a.a.O.).

b)

Nach diesen Grundsätzen fällt der Klägerin ein haftungsbeschränkendes Mitverschulden zur Last. Sie hat unzweifelhaft den Pylon erkannt und musste aufgrund dessen damit rechnen, dass hier eine Gefahrensituation vorliegt. Allerdings ist bei der Abwägung der Mitverursachungsbeiträge zu berücksichtigen, dass das Aufstellen des Pylons irreführend war, weil nicht offenkundig mit einer schwer erkennbaren Schnur gerechnet werden musste, sondern der Pylon auch auf eine Sperrung des Weges und auf die stattfindenden Gehölzschnittarbeiten hinweisen sollte und konnte. Aufgrund des Gesamtbildes hätte ein verständiger Mensch zur Vermeidung von Eigenschäden damit gerechnet, dass im Zuge der Schnittarbeiten der Weg gesperrt ist oder aber sich weitere Hindernisse auf dem Weg befinden könnten und sich mit höchster Sorgfalt fortbewegt, wodurch der Unfall vermeidbar gewesen wäre, jedenfalls dann, wenn die Klägerin entsprechend langsam und vorsichtig mit Blick auf den betroffenen Weg gegangen wäre. Ein sorgfältiger Mensch hätte auch in Betracht gezogen, den Weg, der mit dem Pylon zumindest mittig versperrt war, ganz zu meiden. Der Senat gewichtet daher die wechselseitigen schuldhaften Verursachungsbeiträge im Ergebnis gleich hoch, so dass sich eine hälftige Haftung der Beklagten ergibt. Ausschlaggebend ist dabei die Überlegung, dass eine wesentliche Ursache des Unfalls die fahrlässig verwendete schmale Maurerschnur war. Dabei wäre es der Beklagten unschwer möglich gewesen, durch Verwendung eines allgemein üblichen gut sichtbaren Flatterbandes den gesamten Weg zu sperren. Auf der anderen Seite hätte die Klägerin bei gebotener Aufmerksamkeit aber ebenso erkennen können, dass nicht nur der Pylon gestellt, sondern auch eine rote Schnur zur Sperrung des Weges gespannt war. Es erscheint daher billig, die wechselseitigen Haftungsbeiträge gleich hoch zu gewichten.

4.2

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz der ihr am Unfalltag entstandenen Parkkosten am Diakonissenkrankenhaus zur ärztlichen Konsultation in Höhe von 1,50 €.

Die Klägerin hat nachgewiesen, hierfür 3,00 € aufgewendet zu haben. Unter Berücksichtigung eines 50 %igen Mitverschuldens ergibt das einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 1,50 €.

4.3

Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf Zahlung von 8,98 € für die unmittelbar nach dem Unfall erworbene Voltarensalbe, die ihr von der unfallaufnehmenden Ärztin [REDACTED] am Unfalltag zur Behandlung empfohlen worden war. Es ist allgemein bekannt, dass Voltaren schmerz- und entzündungshemmend wirkt und daher bei einer Prellung medizinisch indiziert ist. Dies wird von der Beklagten auch nicht in Abrede gestellt. Hierfür sind der Klägerin ausweislich des vorgelegten Kassenbons Kosten in Höhe von 17,95 € entstanden. Für diese Kosten muss die Beklagte unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens der Klägerin von 50 % zur Hälfte aufkommen, so dass die Beklagte ihr den Betrag von 8,98 € zu erstatten hat.

4.4

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihr für die 13 Fahrten nach Losheim entstanden sind. Der Senat kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit des anzulegenden Maßstabes des § 287 ZPO feststellen, dass diese Fahrten auf die Beschwerden der Klägerin infolge der Prellung zurückzuführen sind und nicht auf die Beschwerden, die durch die aktivierte Rhizarthrose entstanden sind. Die Klägerin trägt vor, erstmals am 30. Juli, mithin 14 Tage nach dem streitgegenständlichen Unfallereignis, nach Losheim zur Behandlung gefahren zu sein. Nach Aussage des Sachverständigen [REDACTED] ist es zwar möglich, dass eine schwere Handgelenksprellung einen Behandlungszeitraum von vier bis sechs Wochen in Anspruch nimmt. Dies ist aber nur eine Möglichkeit und nicht zwingend. Genauso gut ist es möglich, dass eine Prellung innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen abgeklungen ist, jedenfalls aber, wenn noch nicht vollständig abgeklungen, so doch aber nicht mehr medizinisch behandlungsbedürftig ist. Die [REDACTED] verordnetet Schiene würde bei Prellungen, wenn überhaupt, jedenfalls nur kurz und nicht über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus, verordnet. Dass die weiter bestehenden Schmerzen auf die Prellung und nicht auf die Rhizarthrose zurückzuführen sind, ist nicht hinreichend sicher festzustellen (s.o.).

4.5

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf die geltend gemachte Unkostenpauschale in Höhe von 25,- EUR.

Ein Anspruch auf Ersatz einer (auch nur anteiligen Auslagenpauschale) steht der Klägerin nicht zu. Außerhalb der Regulierung von Verkehrsunfällen ist eine Pauschale für Schadensfälle - ohne näherer Darlegung und tatsächlich entstandener Aufwendungen - nicht anzuerkennen (BGH, Urt. v. 08.05.2012, Az.: VI ZR 37/11, NJW 2012, 2267; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urt. v. 30.10.2019, Az.: 7 U 147/15, juris; Grüneberg/Grüneberg, BGB, 81. Aufl., § 249 Rn. 79). Im Übrigen hat die Beklagte hier schon konkrete Aufwendungen im Hinblick auf die Parkkosten [REDACTED] geltend gemacht. Weitergehende Aufwendungen sind aus tatsächlichen Gründen nicht zu ersetzen (s. 4.4).

4.6

Die Klägerin hat gegen die Beklagte auch keinen Anspruch auf Schmerzensgeld gemäß §§ 249, 253 BGB.

Die von der Klägerin erlittene Prellung rechtfertigt kein Schmerzensgeld. Eine weitere unfallbedingte Verletzung konnte die Klägerin nicht nachweisen (s.o.). Der Senat kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, dass die Schmerzen und Beeinträchtigungen, die die Klägerin in ihrer Anhörung vor dem Senat sehr glaubhaft geschildert hat, ausschließlich auf den streitgegenständlichen Unfall zurückzuführen sind, nicht aber auf die bei ihr bereits vor dem Unfall angelegten Rhizarthrose beruhen.

So hat der Große Senat für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 06.07.1955, Az.: GZS 1/55, Leitsatz 1, juris) ausgeführt: „Der Anspruch auf Schmerzensgeld ist kein gewöhnlicher Schadenersatzanspruch, sondern ein Anspruch eigener Art mit einer doppelten Funktion: Er soll dem Geschädigten einen angemessenen Ausgleich für diejenigen Schäden bieten, die nicht vermögensrechtlicher Art sind, und sogleich dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger dem Geschädigten Genugtuung schuldet für das, was er ihm angetan hat.“

Bei der Festsetzung dieser billigen Entschädigung dürfen grundsätzlich alle in Betracht kommenden Umstände des Falls berücksichtigt werden, darunter auch der Grad des Verschuldens des Verpflichteten und die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Teile. Die Höhe des zuzubilligenden Schmerzensgeldes hängt nach der gefestigten Rechtsprechung entscheidend von dem Maß der Lebensbeeinträchtigung ab, soweit diese bei Schluss der mündlichen Verhand-

lung bereits eingetreten oder als künftige Schadensfolge erkennbar und objektiv vorhersehbar ist (BGH, Urt. v. 24.01.1995, Az.: VI ZR 354/93, VersR 1995, 471). Die Schwere dieser Belastung wird vor allem durch die Stärke, Heftigkeit und Dauer der erlittenen Schmerzen und Funktionsbeeinträchtigung bestimmt, bei denen dem von Antragsteller angeführten Dauerfolgen der Verletzung besonderes Gewicht zukommt. Das Schmerzensgeld soll aber zugleich dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger den Geschädigten für das was er ihm angetan hat, Genugtuung schuldet. Dieser Gesichtspunkt tritt jedoch in Fällen der Fahrlässigkeit - wie dem vorliegenden - in den Hintergrund. Im Übrigen ist bei der Bezifferung des im Einzelfall jeweils angemessenen Schmerzensgeldes zur Wahrung der rechtlichen Gleichbehandlung zu beachten, dass sich der ausgeurteilte Betrag in das Gesamtsystem der von den Gerichten entwickelten Schmerzensgeld Judikative einfügt. Dies bedeutet, dass eine Größenordnung dem Betragsrahmen entsprechen muss, der in der überwiegenden Spruchpraxis für vergleichbare Verletzung zuerkannt wird (OLG Hamm, Urt. v. 26.07.2016, Az.: 9 U 169/17 m.w.N., juris).

Der Senat ist davon überzeugt, dass die Klägerin infolge des Unfalls eine Handgelenksprellung erlitten hat, die ihr starke Schmerzen verursacht hat. Allerdings kann der Senat nicht die erforderliche Überzeugung davon gewinnen, dass die dauerhaft anhaltenden erheblichen Beschwerden der Klägerin auf diese Prellung zurückzuführen sind oder auch, dass die Prellung die bei der Klägerin vorliegende bereits bestehende Rhizarthrose aktiviert und damit zu den vorgetragenen Beeinträchtigungen geführt hat (s.o.).

Vor diesem Maßstab und auch vor dem Hintergrund, dass ein Schadenersatz auch eine ausgleichende Funktion für das erlittene Unrecht haben soll, sind vorliegend die Voraussetzungen für die Gewährung eines Schmerzensgeldes gerade nicht gegeben.

Der Senat kann dabei die Frage offen lassen, ob es sich vorliegend lediglich um eine Bagatellverletzung handelt. Von einem Bagatellschaden kann allenfalls dann ausgegangen werden, wenn es sich nur um vorübergehende, im Alltagsleben typische und häufig auch aus anderen Gründen als einen besonderen Schadensfall entstehende Beeinträchtigung des Körpers oder des seelischen Wohlbefindens handelt. Damit sind also Beeinträchtigungen gemeint, die sowohl von der Intensität als auch der Art der Primärverletzung her nur ganz geringfügig sind und üblicherweise den Verletzten nicht nachhaltig beeindrucken, weil er schon aufgrund des Zusammenlebens mit anderen Menschen daran gewöhnt ist, vergleichbare Störungen seiner Befindlichkeit ausgesetzt zu sein. Bei unwesentlichen Beeinträchtigungen des Körpers oder der Gesundheit und der Lebensführung ohne Dauerfolgen (den sogenannten Bagatellschä-

den) kann es der Billigkeit entsprechen, ein Schmerzensgeld zu versagen (BGH, Urt. v. 14.01.1992, Az.: VI ZR 120/91, NJW 1992, 1043).

Jedenfalls ist eine Handgelenksprellung - mehr ist unfallbedingt nicht nachgewiesen - auch im Gesamtsystem der in Judikative ausgeteilten Schmerzensgelder am unteren Rand angesiedelt und regelmäßig nur bei vorsätzlichen Körperverletzungen oder im Zusammenhang mit weiteren nicht lediglich geringfügigen Verletzungen als schmerzensgeldrelevant betrachtet worden. Der Senat muss hier berücksichtigen, dass eine gewöhnliche Prellung, die schmerzhaft ist, ein relativ alltägliches Erlebnis im Sinne der Rechtsprechung zum Schmerzensgeld ist. Im Hinblick auf die Genugtuungsfunktion, die einem Schmerzensgeld zugrunde liegt, ist zu beachten, dass die Verletzung hier lediglich auf eine fahrlässige Verkehrssicherungspflichtverletzung der Mitarbeiter der Beklagten zurückzuführen ist, wobei die Klägerin ein jedenfalls hälftiges Mitverschulden an der Entstehung des Unfalls trägt. Die Genugtuungsfunktion hat damit nur eine ganz untergeordnete Bedeutung.

Der Senat berücksichtigt dabei auch, dass sich der Schädiger grundsätzlich auch solche Schäden zurechnen lassen muss, die darauf beruhen, dass der Verletzte infolge körperlicher Disposition besonders schadensanfällig ist, weil der Schädiger keinen Anspruch darauf hat so gestellt zu werden, als habe er einen bis dahin Gesunden verletzt (BGH, Urt. v. 11.11.1997, Az.: VI ZR 376/96; BGHZ 137, 142; BGH, Urt. v. 30.04.1996, Az.: VI ZR 55/95, BGHZ 132, 341, 346). Allerdings setzt auch dies voraus, dass festgestellt werden kann, dass die Aktivierung der Rhizarthrose auf dem streitgegenständlichen Unfallereignis beruht. Dies ist aber gerade nicht der Fall (s.o.). Der Senat sieht, dass die Klägerin erhebliche Schmerzen erlitten hat. Die durch die aktivierte Rhizarthrose entsprungenen Schmerzen lassen sich aber im Verhältnis zu den Schmerzen durch die Prellung, mithin den unfallkausalen Schäden, nicht hinreichend sicher abgrenzen.

Dies alles rechtfertigt in der Gesamtbetrachtung keinen Schmerzensgeldanspruch.

4.7

Der Klägerin steht auch kein Anspruch auf Ersatz eines Haushaltsführungsschadens gemäß § 843 Abs. 1, 2. Alt. BGB zu. Sie kann aus den vorliegend dargestellten Gründen nicht beweisen, dass sie infolge des Unfalls nicht in der Lage war, bestimmte Tätigkeiten im Haushalt zu verrichten.

Maßstab für den ersatzfähigen Haushaltsführungsschaden ist die konkrete haushaltsspezifische Behinderung des Verletzten. Dazu ist grundsätzlich die konkrete Lebenssituation darzu-

stellen, um gemäß § 287 ZPO beurteilen zu können, nach welchen wesentlichen Auswirkungen auf die Hausarbeit sich der Haushaltsführungsschaden berechnen lässt. Um den Haushaltsführungsschaden berechnen bzw. schätzen zu können ist es jedenfalls erforderlich, dass der Anspruchsteller darlegt, welche Arbeitsleistungen er in seinem konkreten Haushalt vor dem Schadensereignis tatsächlich erbracht hat und in welchem Umfang er bei diesen Tätigkeiten durch die Verletzung nunmehr gehindert ist.

Der Senat kann hier aber nicht feststellen, dass die Klägerin allein aufgrund der Prellung an der Arbeitsleistung im Haushalt gehindert war. Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Klägerin in der ersten Woche nach dem Unfall, in der sie sich unzweifelhaft durch die Prellung des Handgelenks beeinträchtigt war, noch im Urlaub war, mithin hier keine Haushaltstätigkeiten angefallen sind. Ab wann aber die Rhizarthrose aktiviert wurde und sich diese dadurch ebenso negativ auf die Haushaltsführungstätigkeit ausgewirkt hat, kann der Senat - wie vorliegend dargestellt - jedoch nicht feststellen. Die gewöhnlichen Beeinträchtigungen im Rahmen einer Prellung des Handgelenks, möglicherweise auch einer schweren, sind aber solche, die üblicherweise mit Hilfsmitteln und zumutbaren Unterstützungsleistungen für den vorübergehenden Zeitraum - erst recht nach dem Abklingen der Akutphase eine Woche nach dem Unfall - kompensiert werden können, so dass hieraus kein Schaden, der gegenüber einem Schädiger zu regressieren wäre, entsteht. Im Rahmen der Anwendung des § 287 Abs. 1 ZPO kann man von dem Erfahrungssatz ausgehen, dass eine Beeinträchtigung der Haushaltsführung von 10 % und weniger zumindest regelmäßig vollständig schadensvermeidend kompensiert werden kann (OLG München, Urte. v. 10.03.2021, Az.: 10 U 176/20, juris; OLG Saarbrücken, Urte. v. 25.07.2013, Az.: 4 U 244/12, juris). In Teilen der Rechtsprechung wird sogar eine Beeinträchtigung bis 20 % unberücksichtigt gelassen (vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urte. v. 13.10.2016, Az.: 12 U 180/15, juris). Von daher kann der Senat, der eine gewisse Beeinträchtigung aufgrund einer möglicherweise auch schwerwiegenden Prellung nicht ausschließt, auch nicht nach dem Maßstab des § 287 ZPO davon ausgehen, dass eine auf den Unfall zurückzuführende Beeinträchtigung der Haushaltsführungstätigkeit nach Urlaubsrückkunft noch vorlag.

4.8

Der Klägerin steht aus den dargestellten Gründen auch kein Anspruch auf Fahrtkosten, die mit der Klageerweiterung für die Jahre 2020 und 2021 geltend gemacht worden sind, zu. In diesem Fall hat sich jedenfalls nicht die Prellung, sondern die Rhizarthrose ausgewirkt, deren Unfallursächlichkeit nicht nachgewiesen ist.

4.9

Da die Klägerin die Orthese wegen ihrer Rhizarthrose verordnet bekommen hat, besteht auch für diese kein Schadenersatzanspruch, da die Aktivierung der Rhizarthrose nicht nachweisbar auf den Unfall der Klägerin zurückzuführen ist.

4.10

Ebenso wenig hat die Klägerin daher einen Anspruch auf Ersatz der Kosten im Zusammenhang mit der Reizstrombehandlung am 08.10.2019 und 29.11.2019.

5.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Verzinsung des ausgerichteten Betrages gemäß §§ 291, 288 BGB ab Rechtshängigkeit.

Eine allgemeiner Rechtsgedanke dahin, dass deliktische Ersatzansprüche ab Entstehung zu verzinsen sind, gibt es nicht (Grüneberg/Sprau, BGB, 81. Aufl., § 849 Rn. 1 m.w.N.). Mithin hat die Beklagte der Klägerin den Schadenersatzanspruch erst ab Rechtshängigkeit zu verzinsen. Dass die Beklagte sich in Verzug befunden hätte, wurde weder vorgetragen noch ist dies sonst ersichtlich.

6.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte darüber hinaus gem. § 249 BGB einen Anspruch auf Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten nach einem Streitwert in Höhe der berechtigten Forderung von 10,48 €, in Höhe von insgesamt 99,60 €.

Dieser berechnet sich wie folgt:

1,3 Geschäftsgebühr	63,70 €
Auslagenpauschale	<u>20,00 €</u>
	83,70 €
zzgl. 19 % Umsatzsteuer	insgesamt: 99,60 €.

III.

Die Entscheidung über die Kostentragungslast folgt aus §§ 97 Abs. 1, 92 Abs. 2 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen der Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

■ ■ ■
Für die Richtigkeit der Abschrift:
Dresden, 15.03.2022

■
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

